Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 2878.) Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 9. Juli 1847., betreffend die Vermehrung des Stammkapitals der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft um 372,200 Rthlr., nebst dem dazu gehörigen Statutnachtrage.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft nach Inhalt des Uns vorgelegten Protokolls der Generalversammlung vom 27. Mai d. J. beschlossen hat, Behufs Verbesserung ihrer Bahn und deren Betriebsmittel ihr Stammkapital von 1,027,800 Rthlr. um 372,200 Rthlr. durch Ausgabe von 3722 Stück neuer Stammaktien zu 100 Rthlr. zu erhöhen, wollen Wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833., wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, zu dem erwähnten Beschlusse Unsere Genehmigung ertheilen und den in oben bezeichnetem Protokoll enthaltenen fünften Nachtrag zu dem Statute der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft hierdurch bestätigen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetzsammlung und durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf bekannt zu machen.

Gegeben Sanssouci, den 9. Juli 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von Düesberg.

Fünfter Nachtrag
zu dem Statut der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Zur Erweiterung und Verbesserung des Unternehmens, Vergrößerung der Stationsanlagen, Vermehrung der Transportmittel rc. werden 3722 neue Stamm-

Ausgegeben zu Berlin den 20. August 1847.

Stammaktien der Düsseldorf = Elberfelder Eisenbahn, jede im Betrage von 100 Rthlr. kreirt, so daß das gesammte Stammkapital auf die Summe von 1,400,000 Rthlr. erhöht und durch 14,000 Aktien repräsentirt wird.

§. 2.

Der Besitz von je drei ursprünglichen Aktien berechtigt zum Empfang einer neuen Aktie zum Nominalwerth und der Besitz von je weniger als drei Aktien zu Drittel=Interimsscheinen, von denen je drei Anspruch auf eine neue Aktie gewähren. Die in einer von der Direktion zu bestimmenden Frist nicht abgenommenen, sowie die überschießenden 296 Stück Aktien sollen im Interesse der Gesellschaft bestmöglichst veräußert werden.

§. 3.

Die Einzahlung erfolgt im Jahre 1848. in Raten, welche von der Direktion näher bestimmt werden; den Aktionairen bleibt jedoch freigestellt, gegen Zahlung des vollen Betrages die Aktien sofort abzunehmen. Die Zahlungen werden bis am Schlusse des Jahres 1848. mit 4 Prozent verzinst. Vom 1. Januar 1849. an, nehmen die neuen Aktien Theil an der Dividende. Denselben werden Dividendenkupons auf zwölf Jahre beigefügt.

Im Uebrigen treten die neuen Aktien in jeder Beziehung in die Kategorie und in die Rechte der ursprünglich kreirten 10,278 Stück Stamm=Aktien.

§. 4.

Alle sonstigen Modalitäten für das bei Emission der neuen Aktien zu beobachtende Verfahren bleiben der Direktion überlassen.

Das ursprüngliche Statut der Düsseldorf = Elberfelder Eisenbahngesellschaft und dessen frühere Nachträge, sowie die betreffenden Allerhöchsten Genehmigungs= und Bestätigungsurkunden, welche bisher nur in dem Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf veröffentlicht worden sind, sind hierunter nachrichtlich abgedruckt und lauten, wie folgt:

(Zu Nr. 2878 a.) Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 23. September 1837. für das Statut der Düsseldorf=Elberfelder Eisenbahngesellschaft.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

wollen die Gesellschaft, welche unter dem Namen:

„Düsseldorf=Elberfelder Eisenbahngesellschaft“

nach dem anliegenden Notariatsakte vom 19. Juli d. J. zur Gründung und Benutzung einer Eisenbahn vom Rheine bei Düsseldorf bis zum Schlachthause in Elberfeld sich gebildet hat, nach der Bestimmung des Artikels 37. des Han=

Handelsgesetzbuchs der Rhein-Provinz als eine anonyme Gesellschaft hiermit bestätigen und das in jenem Notariatsakte enthaltene Statut hierdurch genehmigen.

Wir ertheilen jedoch diese Bestätigung und Genehmigung nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte:

daß die vorgedachte Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft allen Bestimmungen und Bedingungen, welche in Betreff des Verhältnisses zum Staate und zum Publikum für die Eisenbahnunternehmungen im Allgemeinen oder für das in Rede stehende Unternehmen insbesondere ergehen werden, ebenso nachzukommen verbunden bleibt, als wenn solche in der gegenwärtigen Urkunde enthalten wären, indem Wir ferner noch besonders befehlen:

1) daß

zu §. 1.

zur Festsetzung der Bahnlinie und des Bauplans für die Bahn, sowie

zu §. 21.

zur Feststellung der Verhältnisse der zur Wahrnehmung der Polizei auf der Bahn anzustellenden Beamten,

die Genehmigung Unseres Finanzministers erforderlich sein soll, und

2) daß die Transportbeförderung auf der Bahn erst nach vorgängiger Vereinbarung mit Unserem General-Postmeister Statt finden darf.

Zugleich wollen Wir im Anerkenntnisse der Gemeinnützigkeit der Unternehmung der vorgedachten Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft für die Ausführung der Bahn in der festzusetzenden Bahnlinie und der dazu gehörigen Anlagen das Recht:

die erforderlichen Grundstücke im Wege der unfreiwilligen Expropriation eigenthümlich zu erwerben, oder vorübergehend zu benutzen, in eben dem Maaße und Umfange, wie solches für die öffentlichen Kunststraßen gesetzlich besteht,

hiermit verleihen, mit der Bestimmung:

daß die Ausübung dieses Rechtes nur unter besonderer Leitung Unserer Regierung zu Düsseldorf Statt finden soll.

Wir befehlen schließlich, daß die gegenwärtige Urkunde dem vorerwähnten Notariatsakte vom 19. Juli d. J. für immer beigeheftet bleiben und nebst dem darin enthaltenen Statute durch das Amtsblatt Unserer gedachten Regierung bekannt gemacht werden soll, indem Wir im Uebrigen Uns vorbehalten, die gegenwärtige Bestätigung und Genehmigung unbeschadet der Rechte dritter Personen, zu widerrufen, falls das Statut oder Eine der vorstehend beigefügten oder vorbehaltenen Bestimmungen und Bedingungen nicht befolgt oder verletzt würde.

Gegeben zu Berlin, den 23. September 1837.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Alvensleben.

Statut
der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft.

I. Von der Einrichtung, den Fonds und dem Domizil der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Namen Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft bildet sich zur Gründung und Benutzung einer Eisenbahn vom Rheine bei Düsseldorf bis zum Schlachthause in Elberfeld eine anonyme Gesellschaft, welche ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Düsseldorf wählt.

§. 2.

Das Gesellschaftskapital wird Eine Million Sieben und zwanzig Tausend Acht hundert Thaler Preußisch Kurant betragen, und aus Zehn Tausend zweihundert acht und siebenzig Aktien, jede zu Einhundert Thalern bestehen.

§. 3.

Die Aktien werden nach Vorschrift in No. II. der Grundbedingungen *) ausgestellt.

Die

*) II. 1) Die Aktien, deren Anfertigung stempelfrei erfolgen kann, dürfen auf den Inhaber gestellt werden.

2) Die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalwerthes derselben nicht erfolgen, und ebensowenig die Ertheilung von Promessen, Interimsscheinen und dergleichen, welche auf den Inhaber gestellt sind. Ueber Partialzahlungen dürfen blos einfache Quittungen auf den Namen lautend ertheilt werden.

3) Der erste Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet, von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden.

4) Nach Einzahlung von vierzig Prozent steht der Gesellschaft nach dem Beschlusse ihrer Vorstände die Wahl zu, ob sie,

a) die ersten Zeichner, welche ihre Anrechte an andere abgetreten haben, ihrer Verhaftung entlassen und sich blos an die Zessionarien halten, oder ob sie
b) der Abtretung ungeachtet, die ersten Zeichner noch ferner in Anspruch nehmen wollen. Der diesfällige Beschluß ist beim Ausschreiben der nächsten Partialzahlung bekannt zu machen.

5) Wenn nach Einzahlung von vierzig Prozent die ferneren Partialzahlungen nicht eingehen, so ist die Gesellschaft befugt, entweder:

a) den Zahlungspflichtigen dieserhalb weiter in Anspruch zu nehmen, oder aber
b) denselben seiner Verpflichtung gegen die Gesellschaft zu entbinden, in welchem Falle er des bereits Gezahlten und aller Rechte wegen der bisherigen Zahlungen unbedingt verlustig geht; von der Geltendmachung dieser Befugniß ist ihm sofort Kenntniß zu geben. Bis zum Betrage, mit welchem die auf diese Weise ausscheidenden Interessenten betheiligt waren, dürfen neue Aktienzeichnungen zugelassen werden; die neuen Aktienzeichner haben sodann die bereits ausgeschriebenen Prozente sofort zu zahlen, stehen aber hiernächst den übrigen Interessenten gleich.

Die Dokumente darüber werden unter fortlaufender Nummer von drei Mitgliedern der Direktion unterzeichnet, ausgefertigt und von einem Stammende (Talon), welches bei der Verwaltung deponirt bleibt, abgeschnitten.

§. 4.

Kein Aktionair ist für mehr als den Nominalbetrag seiner Aktien verantwortlich, er kann nie zu einer Zubuße veranlaßt werden.

§. 5.

Fünf Prozent des Betrages der Aktien, mit Anrechnung des bereits eingezahlten bis dahin unverzinslichen einen Prozents, werden sogleich nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung des Statuts von den Unterzeichnern eingezahlt, der Rest nach Bedürfniß der fortschreitenden Ausführung der Arbeiten in Zwischenräumen von wenigstens zwei Monaten, auf einen zwei Monate vorher in die Preußische Staatszeitung, in die Augsburger Allgemeine Zeitung, eine Frankfurter, Cölner, Düsseldorfer und Elberfelder Zeitung einzurückenden Aufruf der Direktion und in Raten von höchstens zehn Prozent.

§. 6.

Die Theilzahlungen (§. 5.) werden vom Tage der Einzahlung mit fünf Prozent jährlich verzinset und diese Zinsen jeden zweiten Januar nach Verfügung der Direktion, in Düsseldorf und Elberfeld gezahlt.

§. 7.

Den Aktien werden fünfprozentige Zinskupons vorläufig auf zehn Jahre beigegeben. Im Falle des Verlustes eines Aktiendokuments muß für die Zins-Erhebung drei Jahre lang eine der Direktion genügende Bürgschaft geleistet werden. Nach dem dritten Jahre ist die verlorene Aktie als verschollen anzusehen und wird ein neues Dokument ausgeliefert.

§. 8.

Die Austheilung der Gewinndividenden wird durch die Generalversammlung der Aktionaire beschlossen. Vor Austheilung der Dividenden sollen jährlich zwanzig Prozent des reinen Gewinnes zur Bildung eines nicht über Hundert Tausend Thaler auszudehnenden Reservefonds zurückgelegt werden, um die Kosten für unvorhergesehene Ausgaben, Verbesserungen an der Eisenbahn u. s. w., zu bestreiten.

II. Generalversammlung und Stimmrecht in derselben.

§. 9.

Eine Generalversammlung der Aktionaire soll jährlich Statt finden, deren Ankündigung von Seiten des Verwaltungsraths vier Wochen vorher durch die Preußische Staatszeitung, Augsburger Allgemeine Zeitung, eine Frankfurter, Cölner, Elberfelder und Düsseldorfer Zeitung erfolgt.

§. 10.

§. 10.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung ist jeder Besitzer von wenigstens drei Aktien. Besitzer bis zu vier und zwanzig Aktien haben so viel Stimmen, als oftmals sie die zu Einer Stimme erforderlichen Aktien vollzählig besitzen. Bei mehr als vier und zwanzig Aktien gewähren volle zwölf Aktien jedesmal eine Stimme mehr.

§. 11.

Nur persönlich erscheinende Aktionaire können mittelst Vollmacht abwesende Aktionaire vertreten, jedoch soll kein Mitglied der Direktion andere Aktionaire vertreten.

§. 12.

In den zwei Tagen vor der Generalversammlung müssen die Aktionaire und Bevollmächtigten sich auf dem Büreau der Direktion legitimiren. Es werden denselben Eintrittskarten zur Generalversammlung ausgefertigt und darauf die Zahl der Stimmen, wozu der Inhaber als Eigenthümer und Bevollmächtigter berechtigt ist, vermerkt.

§. 13.

Jede Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrathes eröffnet und erwählt demnächst ihren Vorsitzenden, einen Protokollführer und für die vorkommenden Wahlgeschäfte zwei Stimmsammler.

§. 14.

Die Generalversammlung faßt mit Ausnahme der im Paragraph zwei und dreißig und vier und dreißig bezogenen Fälle durch absolute Stimmenmehrheit ihre Beschlüsse, welche für die Abwesenden bindend sind, und thätigt auf gleiche Weise jede Wahl. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Präsidenten.

III. Verwaltungsrath.

§. 15.

Die Generalversammlung wählt aus den stimmberechtigten Aktionairen einen Verwaltungsrath von Fünfzehn Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern, von welchen Zehn in Düsseldorf und seiner Umgegend und Fünf in Elberfeld und seiner Umgegend wohnhaft sein müssen.

Außerdem können noch aus den Aktionairen vier Ehrenmitglieder gewählt werden, welche zu den vierteljährigen Versammlungen einzuladen und dabei stimmberechtigt sind.

Die Wahl geschieht durch Geheimstimmung. Unter mehreren mit gleichen Stimmen gewählten entscheidet das Loos.

Der Verwaltungsrath erwählt jährlich aus seiner Mitte einen Präsidenten, sowie einen Stellvertreter für denselben, und versammelt sich auf dessen, acht Tage vorher zu erlassende Einladungen regelmäßig alle drei Monate, und außerdem, so oft es erforderlich ist. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehr-

mehrheit und bei Anwesenheit von wenigstens acht Mitgliedern oder Stellvertretern, ohne Einrechnung der Ehrenmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Stellvertreter werden nach der Anziennetät und bei gleicher Anziennetät nach der bei der Wahl auf sie gefallenen Stimmenzahl zugezogen.

Die Stellvertreter haben die Befugniß, Einsicht der Verhandlungen des Verwaltungsraths zu nehmen.

§. 16.

Jährlich wird der Verwaltungsrath durch Wahl der Generalversammlung um ein Drittheil erneuert. Die austretenden Mitglieder, welche das Dienstalter oder bei gleichem Dienstalter das Loos bestimmt, sind wieder wählbar, jedoch mit Rücksicht auf die im Paragraph Fünfzehn enthaltenen Bestimmungen. Scheiden Mitglieder im Laufe des Jahres aus oder werden solche in die Direktion gewählt, so ergänzt der Verwaltungsrath sich durch eigene Wahl aus den Stellvertretern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden nicht besoldet, erhalten aber Ersatz für die durch ihre Funktionen herbeigeführten Auslagen.

IV. Direktion.

§. 17.

Der Verwaltungsrath und die Stellvertreter wählen gemeinschaftlich bei Anwesenheit von wenigstens Fünfzehn der vereinigten wirklichen Mitglieder und Stellvertreter, mit absoluter Stimmenmehrheit einen Direktor, vier Direktorialräthe und vier stellvertretende Direktorialräthe aus den stimmberechtigten Aktionairen.

§. 18.

Alle zwei Jahre treten zwei Direktorialräthe und eben so viele stellvertretende Direktorialräthe aus, und werden durch eine neue Wahl ersetzt. Die Ausscheidenden, welche immer wieder wählbar sind, bezeichnet das Dienstalter und bei gleichem Dienstalter das Loos.

Etwa nöthig werdende Ergänzungen der Direktion in den Zwischenzeiten erfolgen in der nächsten ordentlichen Versammlung des Verwaltungsrathes (Paragraph Fünfzehn).

Die Entschädigung und Dauer der Anstellung des Direktors wird bis zu der in der nächstfolgenden Generalversammlung zu ertheilenden Bestätigung von dem Verwaltungsrathe bestimmt. Die Generalversammlung ertheilt ihre Bestätigung auf bestimmte Zeit.

Die Direktorialräthe erhalten außer dem Ersatz für Reisekosten oder andere durch ihre Funktionen veranlaßten Auslagen eine Entschädigung für ihre Mühewaltung.

Diese Entschädigung soll in einer Tantième am Reingewinne bestehen, und kann im Ganzen bis auf vier Prozent desselben festgesetzt werden.

Die

Die Festsetzung erfolgt auf den Antrag des Verwaltungsrathes von der Generalversammlung.

Der erstere setzt die Norm fest, nach welcher die Vertheilung unter die Direktorialräthe Statt finden soll, unter Berücksichtigung der speziellen Funktionen und der besondern Mühewaltung der einzelnen Mitglieder. So lange die Benutzung der Eisenbahn, mithin die Erzielung eines reinen Gewinnes nicht eingetreten ist, und in dem möglichen Falle, daß dieses auch später vorkommen möchte, kann der Verwaltungsrath eine Entschädigung für die Direktorialräthe bis zum Gesammtbetrage von Fünfzehnhundert Thalern jährlich gewähren, bei deren Vertheilung unter die Mitglieder die obige Bestimmung zu befolgen bleibt.

§. 19.

Die Direktion leitet die Geschäfte der Gesellschaft nach bester Einsicht und vollzieht, unter Beobachtung des Statuts, alle Verhandlungen, welche ihr zur Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlich und erforderlich scheinen.

§. 20.

Insbesondere ist die Direktion mit der Einnahme, Ausgabe und ordnungsmäßigen Berechnung der Gesellschaftsgelder beauftragt und hat für die angemessene Rentbarmachung der Kassenbestände zu sorgen. Sie wird zu dem Ende zwei Kassirer, einen in Düsseldorf und einen in Elberfeld, bestellen und an beiden Orten sich mit einem Banquier in Verbindung setzen. Die Ernennung und Instruktion dieser Kassirer, ihre Entschädigung und Kautionen und die Wahl der Banquiers, welche Letztere jedesmal nur für ein Jahr gilt, bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrathes.

§. 21.

Dritten Personen gegenüber vertritt die Direktion die Gesellschaft, namentlich auch bei allen Verhandlungen mit Staats- und Gemeindebehörden und bei Abschließung von Verträgen, die Erwerbung und Veräußerung von Mobiliar- und Immobiliargegenständen betreffend. Jedoch bedürfen alle derartigen Verträge der Genehmigung des Verwaltungsrathes, wenn der Gegenstand einen Werth von Tausend Thalern übersteigt. Die Lieferung von Gegenständen oder die Leistung von Arbeiten für die Gesellschaft werden in der Regel öffentlich verdungen und der Zuschlag bei einem Betrage von weniger als Tausend Thalern von der Direktion ertheilt, die Uebertragung von Arbeiten und Lieferungen aus freier Hand bedarf, wenn eine solche den Werth von Fünfhundert Thalern übersteigt, der Zustimmung des Verwaltungsrathes. Für die Dauer des Ausbaues der Bahn bestellt und entläßt die Direktion die Beamten und Angestellten der Gesellschaft und fixirt deren Besoldung unter Vorbehalt der Genehmigung des Verwaltungsrathes. Später kann dieses nur nach einem der Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegenden Regulativ erfolgen, worin dem Verwaltungsrath jedenfalls das Recht vorbehalten bleiben muß, alle besoldete Beamten einschließlich des Direktors bei erheblichen Gründen jederzeit zu entlassen.

§. 22.

Die Direktion entwirft den Tarif des Bahngeldes von den auf der Eisenbahn zirkulirenden Personen= und Waarentransporten, legt solchen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und der Generalversammlung zur Annahme vor und sucht demnächst die Genehmigung der Staatsbehörde nach, wenn solche nach Ablauf von drei Jahren (Nr. XIV. der Grundbedingungen) erforderlich wird. Abänderungen dieses Tarifs werden in gleicher Art bewirkt.

§. 23.

Die Frachttarife für Personen= und Waarentransporte für Rechnung der Gesellschaft werden in nämlicher Art von der Direktion in Antrag gebracht, von dem Verwaltungsrath geprüft und von der Generalversammlung genehmigt.

§. 24.

Die Direktion versammelt sich auf die Einladung des Direktors und unter dem Vorsitze des ältesten Direktorialrathes, so oft der Direktor es erforderlich findet, oder ein desfallsiger Antrag von wenigstens zwei Direktorialräthen an ihn gestellt wird. Um einen gültigen Beschluß zu fassen, ist die Anwesenheit von wenigstens drei Direktorialräthen erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Direktor kann in allen wichtigen Fällen selbst nach genommenem Beschlusse die Sache vor den Verwaltungsrath bringen.

§. 25.

Alle Ausfertigungen der Direktion werden von dem Direktor und einem Direktorialrathe nach einer festen Reihefolge unterzeichnet.

§. 26.

In Krankheits= und Verhinderungsfällen wird der Direktor durch einen von dem Verwaltungsrath im Voraus zu bestimmenden Direktorialrath vertreten.

§. 27.

Der Verwaltungsrath wacht über die Handhabung des Statuts, setzt den jährlichen Etat fest, aus dem auch das Beamtenpersonal und dessen Besoldung hervorgehen muß, und führt die Kontrolle über die Geschäftsführung und über das Rechnungs= und Kassenwesen der Direktion.

Auch kann er die Berufung außerordentlicher Generalversammlungen beschließen.

§. 28.

Er nimmt den Generalbericht des Direktors über die Lage des Geschäfts ab, prüft die nach Ablauf jeden Jahres abzuschließende Bilanz und legt sie der Generalversammlung zur Bewirkung der Decharge vor.

§. 29.

Die Direktion ist verbunden, dem Verwaltungsrathe in den jedesmaligen Sitzungen alle die Lage des Geschäfts betreffenden Aufschlüsse zu ertheilen, und dieser faßt dann, sowohl auf die Anträge der Direktion, als von Amts wegen, die zur Sache erforderlichen Beschlüsse.

V. Wirksamkeit der Generalversammlungen.

§. 30.

Nachdem die Genehmigung des Statuts und die Baukonzession der Anlage auf die Anträge der Generalversammlung erfolgt ist, wird solches durch den Verwaltungsrath den sämmtlichen Aktionairen bekannt gemacht, und mit der Bildung der Direktion und zum Beginn der Arbeiten vorgeschritten.

§. 31.

Die Generalversammlung nimmt den Jahresbericht der Direktion über die Lage und den Gang des Geschäfts entgegen, sie nimmt Einsicht von der durch den Verwaltungsrath geprüften und von dem Präsidenten vorzulegenden Bilanz, ernennt eine Kommission aus ihrer Mitte, um dieselbe zu untersuchen und nöthigenfalls zu dechargiren, und stimmt ferner über die von der Direktion, von dem Verwaltungsrath oder einzelnen Stimmberechtigten vorliegenden Anträge.

Die Anträge der Direktion müssen dem Verwaltungsrathe vor der Generalversammlung vorgelegt und von demselben geprüft werden.

§. 32.

Außer den in den Paragraphen 8. 15. 16. 18. 21. 22. 23. 30. und 31. der Generalversammlung zugewiesenen Funktionen beschließt sie vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsbehörde,

a) über die Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Ausgabe neuer Aktien oder durch Anleihen,
b) über die Anlage von Zweigbahnen,
c) über abändernde Bestimmungen des Statuts, welche jedoch nur nach vorheriger Bekanntmachung durch die im Paragraph Neun bezeichneten öffentlichen Blätter, auf den Antrag des Verwaltungsraths und mit Zustimmung der Inhaber von wenigstens drei Viertel sämmtlicher Aktien beschlossen werden können. Sind in der desfalls berufenen Versammlung diese drei Viertel der Aktien nicht vertreten, so wird eine zweite auf gleiche Weise, jedoch zwei Monate vorher und unter Androhung des Präjudizes einberufen, daß eine einfache Stimmenmehrheit über diese Abänderung entscheidet. Durch diese der Generalversammlung ertheilten Befugnisse kann jedoch an den Bestimmungen des Paragraphen Vier nichts geändert werden.

VI. Schiedsrichterliche Entscheidung der Streitigkeiten.

§. 33.

Alle Streitigkeiten zwischen den Aktionairen in Sachen der Gesellschaft sollen auf schiedsrichterlichem Wege nach den Bestimmungen des Artikels Ein und funfzig und so weiter des Handelsgesetzbuches und den bezüglichen Artikeln Tausend drei und so weiter der Civil-Prozeßordnung geschlichtet werden, jedoch mit Begebung aller Oppositionen, Berufungen und Kassationsgesuche.

VII. Auflösung der Gesellschaft.

§. 34.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer für diesen Zweck besonders berufenen Generalversammlung in der durch den Paragraphen Zwei und dreißig im Falle der Abänderung des Statuts festgesetzten Weise beschlossen werden; hierbei gewährt jede Aktie eine Stimme. Vor der Ausführung des diesfälligen Beschlusses und der Vertheilung der Masse sollen etwa vorhandene Gläubiger aufgefordert werden, in einer Frist von drei Monaten ihre Ansprüche anzumelden; zur Deckung der angemeldeten Forderungen ist sodann, soweit sie nicht gleich erledigt werden, ein zureichender Theil der Masse von der Vertheilung auszuschließen.

Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die Auflösung der Gesellschaften durch den Tod eines ihrer Mitglieder finden auf die gegenwärtige Gesellschaft keine Anwendung.

VIII. Allgemeine Bemerkung.

§. 35.

Indem sich die Gesellschaft den an der Spitze dieses Statuts aufgestellten Grundbedingungen und den im besonderen Statute nach höherer Vorschrift aufgenommenen Bestimmungen unterwirft, verzichtet sie jedoch nicht auf etwaige künftige Modifikationen derselben zu Gunsten der Eisenbahn-Unternehmungen überhaupt.

(Zu Nr. 2878 b.) Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 22. September 1840. für den Nachtrag zu dem Statute der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft wegen Verausgabung von 6000 Stück Prioritätsaktien.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

wollen, nachdem von der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 23. Juni d. J. eine Vermehrung des ursprünglich festgesetzten Aktienkapitals von 1,027,800 Rthlr. um 600,000 Rthlr. für nöthig erachtet worden ist, dem von der ebengedachten Generalversammlung angenommenen, hier angeschlossenen Nachtrage zu dem unterm 23. September 1837. konfirmirten Statute hierdurch, vorbehaltlich der Rechte jedes Dritten, Unsere Bestätigung mit der Maaßgabe ertheilen, daß von den danach nun aus-

zugebenden 6000 Aktien zunächst nur 5000 Stück zum Belaufe von 500,000 Rthlr., die übrigen 1000 Stück zum Betrage von 100,000 Rthlr. aber erst nach einem vorab in Gemäßheit des §. 32 Litt. c. des Statuts einzuholenden zustimmenden Beschlusse der anderweitig einzuberufenden Generalversammlung ausgefertigt und ausgegeben werden dürfen. Zugleich wollen Wir den in der Generalversammlung vom 23. Juni d. J. vereinbarten anliegenden Zusatz zu §. 11. des obengedachten Statutes hiermit genehmigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst den Nachträgen durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Düsseldorf bekannt zu machen.

Gegeben zu Potsdam, den 22. September 1840.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Gr. v. Alvensleben.

Nachtrag

zu dem Statute der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft, in Betreff der Verausgabung von Sechs Tausend Stück Prioritätsaktien.

§. 1.

Das Gesellschaftskapital von 1,027,800 Rthlr. soll durch Ausgabe von 6000 Stück Prioritätsaktien, jede zu 100 Rthlr., unter den Bedingungen der nachfolgenden Paragraphen, noch um 600,000 Rthlr. vermehrt werden.

§. 2.

Die Prioritätsaktien werden in fortlaufenden Nummern von 1 bis 6000 gegen Einzahlung ihres vollen Nennwerthes, in den von der Direktion innerhalb des Zeitraums bis zum 1. Mai 1841. zu bestimmenden Terminen nach dem unter A. mitgetheilten Schema, auf farbigem Papier ausgegeben, und erhalten Zinskupons nach dem beigefügten Muster B. zu je 4 und 4 Jahren. Auf der Rückseite der Aktien wird der gegenwärtige Nachtrag des Statuts abgedruckt.

§. 3.

Die Prioritätsaktien werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres bei den Banquiers der Gesellschaftskassen und einem von der Direktion zu bestimmenden Berliner Bankhause gezahlt. An den Dividenden nehmen diese Prioritätsaktien keinen Antheil. Dagegen erhalten sie für die ihnen zugesicherten 5 Prozent Zinsen das Vorrecht vor allen übrigen bereits vorhandenen Aktien, dergestalt, daß die Zinsen der erstern bei der jährlichen Einnahme vor den Zinsen und den Dividenden der ältern Aktien in Abzug gebracht werden. Auch den Kapitalien der Prioritätsaktien steht dasselbe Vorzugsrecht vor den Kapitalien der ältern Aktien zu.

§. 4.

§. 4.

Die Prioritätsaktien unterliegen der Amortisation, und es wird für diese alljährlich $1\frac{1}{2}$ Prozent des emittirten Kapitals unter Zuschlag der durch die eingelösten Aktien ersparten Zinsen und etwaigen Zinszinsen aus dem Ertrage des Eisenbahnunternehmens verwendet.

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Aktien erfolgt am ersten Juli jeden Jahres, zuerst im Jahre 1846. Es bleibt jedoch der Generalversammlung der Eisenbahngesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritätsaktien zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahngesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisationsverfahrens, sämmtliche Aktien der gegenwärtigen Emittirung durch die öffentlichen Blätter 6 Monate vorher zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Ueber die Amortisation muß dem für das Eisenbahnunternehmen bestellten Königlichen Kommissarius alljährlich ein Nachweis vorgelegt werden.

§. 5.

Obgleich die Inhaber der Prioritätsaktien, als solche, Mitglieder der Eisenbahngesellschaft sind, und ihnen kein Kündigungsrecht zusteht, so sollen sie doch in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Aktien unter Ausscheidung aus der Gesellschaft von derselben zurückzufordern berechtigt sein:

a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen länger als 6 Monate ganz aufhört.

Es versteht sich von selbst, daß eine Versetzung in Verzug in gesetzlicher Form vorhergehen muß, ehe von dem, im gegenwärtigen Paragraph zugestandenen Rechte Gebrauch gemacht werden kann.

§. 6.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 4. zu amortisirenden Aktien werden jährlich durch das Loos bestimmt, und wenigstens 3 Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

§. 7.

Die Verloosung geschieht durch die Direktion der Gesellschaft in Gegenwart eines Notars, in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der gegenwärtigen Aktien der Zutritt gestattet ist.

§. 8.

Die Auszahlung der ausgeloosten Aktien erfolgt an dem dazu bestimmten Tage durch die von der Direktion bekannt zu machenden Kassen nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Aktien, gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Aktien auf. Mit letztern sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale abgekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

 Die

Die im Wege der Amortisation eingelöseten Aktien sollen in Gegenwart eines Notars verbrannt, und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Aktien aber, welche in Folge der Rückforderung oder Kündigung außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft sogleich wieder verausgaben.

§. 9.

Die in den §§. 4. 6. 7. 8. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, die Staatszeitung, die Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung, so wie durch die in Cöln, Düsseldorf und Elberfeld erscheinenden Zeitungen.

§. 10.

Die Inhaber der Prioritätsaktien sind zwar berechtigt, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen, sind aber weder stimm- noch wahlfähig.

§. 11.

Alle durch den gegenwärtigen Nachtrag nicht geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsstatuts vom 23. September 1837. finden auch auf die gegenwärtig zu emittirenden Prioritätsaktien Anwendung.

Schema.

A.

Prioritäts-Aktie

der

Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft.

№ ....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant

à 5 Prozent jährliche Zinsen.

Inhaber dieses hat auf Höhe von Einhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Statuten-Nachtrages emittirten Kapital von Sechsmalhundert Tausend Thalern Prioritäts-Aktien der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft.

Düsseldorf, den ten 184

(L. S.) Die Direktion

der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft.

(Unterschriften.)

Schema.

Schema.

B.

Prioritäts-Aktie № Serie № 1. Zinskupon № 1.

Inhaber dieses Kupons erhält gegen dessen Rückgabe am
184 aus der Kasse der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft
Thaler Silbergroschen Preußisch Kurant ausgezahlt.
Düsseldorf, den ten 184

(L. S.) Die Direktion
der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft.
(Unterschriften.)

Zusatz

zu §. 11. des Statuts der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft.

Kein Aktionair soll als Bevollmächtigter über vierzig Stimmen annehmen, keiner als Eigenthümer über sechszig Stimmen berechnen, folglich kein Aktionair im Ganzen über hundert Stimmen vertreten dürfen.

(Zu Nr. 2878c.) Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 28. April 1842. des fernern Nachtrags zum Statute der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft wegen Erhöhung des Aktienkapitals um 400,000 Rthlr. und Verausgabung neuer Prioritätsaktien.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 5. März d. J. eine Erhöhung des nach dem unterm 22. September 1840. bestätigten Nachtrage zu dem unterm 23. September 1837. konfirmirten Statute emittirten Prioritäts-Aktien-Kapitals von 600,000 Rthlr. um 400,000 Rthlr. beschlossen und den Verwaltungsrath ermächtigt hat, jenes Kapital zu kündigen und im Ganzen ein Prioritäts-Aktien-Kapital von 1,000,000 Rthlr. zu negoziren, wollen Wir dem, von dem Letzteren vorgelegten, hier angeschlossenen ferneren Nachtrage hierdurch, vorbehaltlich der Rechte jedes Dritten und mit der Maaßgabe Unsere Bestätigung ertheilen, daß aus dem danach zu beschaffenden Gesammtkapitale von 1,000,000 Rthlr. die früher emittirten 600,000 Rthlr. Prioritätsaktien vollständig getilgt werden müssen, und nur der Ueberrest zu den Zwecken der Gesellschaft verwendet werden darf. Zugleich befehlen Wir, daß diese Bestätigung nebst dem Nachtrage durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Gegeben zu Potsdam, den 28. April 1842.

Friedrich Wilhelm.

Fernerer Nachtrag
zu dem Statut der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft, in Betreff der Erhöhung des Aktien-Kapitals um 400,000 Rthlr. und Verausgabung neuer Prioritäts-Aktien.

Zur gänzlichen Vollendung der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn in allen ihren Theilen und vorzüglich zur Beschaffung der, nach Maaßgabe der eingetretenen Frequenz derselben noch erforderlichen Betriebsmittel, so wie zur Bildung eines Reserve-Fonds fehlt noch die Summe von 400,000 Rthlr. und durch Beschluß der General-Versammlung der Aktionäre vom 5ten März d. J. ist der Verwaltungsrath ermächtigt worden, dieses Kapital in der bestmöglichen Weise und zu den billigsten Bedingungen zu beschaffen, sei es durch ein Darlehn oder durch Emittirung neuer Prioritätsaktien, mit der eventuellen Befugniß, das frühere Prioritätsaktien-Kapital von 600,000 Rthlr. zu kündigen und mithin in diesem Falle das gesammte Prioritätsaktien-Kapital bis zur Summe von 1,000,000 Rthlr. zu negoziren.

Der Verwaltungsrath hat demnach in seiner Sitzung vom 9. d. Mts. beschlossen, von Negozirung eines Anlehns Abstand zu nehmen, dagegen zu dem Primitivaktien-Kapital von 1,027,800 Rthlr. ein Prioritätsaktien-Kapital von 1,000,000 Rthlr. in einzelnen auf den Inhaber lautenden Aktienscheinen unter den nachstehenden Bedingungen zu emittiren:

§. 1.

Die Summe von 1,000,000 Rthlr. soll in 10,000 Stück Aktienscheinen im Nominalbetrage von 100 Rthlr. in fortlaufenden Nummern von 1 bis 10,000 und zu 4 pCt. jährlichen Zinsen, zahlbar halbjährig, den 2. Januar und 1. Juli, bei den hierzu bestellten Banquiers der Gesellschaft in Düsseldorf, Elberfeld und Berlin, auf Submission begeben werden.

§. 2.

Die Submission kann den ganzen vorbenannten Betrag oder auch nur einzelne Raten desselben, jedoch nicht unter 100,000 Rthlr. befassen.

Die auf die ganze Summe gerichtete Submission soll den Vorzug vor den Submissionen auf einzelne Raten erhalten, wenn sie gleiche oder höhere Vortheile, als die Submissionen auf einzelne Raten zusammen genommen, gewährt.

§. 3.

Die Einsendung oder Uebergabe der Submissionsanträge muß unter der Aufschrift:

„Submission auf Prioritäts-Aktien"

versiegelt an die Direktion der Gesellschaft gerichtet werden und spätestens bis zum 7. Mai d. J. Vormittags zehn Uhr, im Fall die Einsendung durch die Post geschieht, bei der Direktion eingetroffen, sonst bis zu jener Stunde auf deren Sekretariate übergeben sein, wo alle eintreffenden oder übergebenen Submis-

missionsanträge mit einer Nummer nach der Reihenfolge ihrer Ankunft bezeichnet, unter dieser Nummer in ein dazu bestimmtes Register eingetragen werden und der Einreichende auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung empfängt. In der zu gedachter Stunde eröffneten Sitzung des Verwaltungsraths und der Direktion in dem gewöhnlichen Dienstlokale der Letzteren, entsiegelt der Vorsitzende des Verwaltungsraths die eingegangenen Anträge und verliest den Inhalt nach der Reihenfolge der Nummern.

§. 4.

Der Zuschlag erfolgt in dem vorbenannten Termine gleich bei einer Submission zum Nominalwerthe (al pari) oder höher. Sollten jedoch die vortheilhaftesten der eingegangenen Submissionen unter Pari bleiben, so berathschlagt und entscheidet vor dem Schlusse der Sitzung der Verwaltungsrath darüber, ob die betreffenden Anträge angenommen oder abgelehnt werden sollen.

Nur solche Anerbietungen können indeß Berücksichtigung finden, die von dem Verwaltungsrath als zuverlässig anerkannt werden oder für deren Zuverlässigkeit im andern Falle sofort im Termine eine genügende Bürgschaft geleistet wird.

§. 5.

Wenn den eingegangenen Submissionen auf einzelne Raten der Vorzug gegen die Submissionen auf den ganzen Betrag ertheilt werden muß, so sollen in dem Falle, wenn diese Anerbietungen mehr als 1,000,000 Rthlr. betragen, die günstigeren Erbietungen die minder günstigen ausschließen und gleich günstige eine ratirliche Reduction auf die Bedarfssumme erleiden.

§. 6.

Nach geschehenem Zuschlage erfolgt die Kündigung der bisherigen Prioritätsaktien im Betrage von 600,000 Rthlr. unter den für diese Kündigung statutenmäßig bestehenden Bedingungen und mit der besonderen Eröffnung, daß mit dem Ablaufe der Kündigungsfrist die Verzinsung der gekündigten Aktien aufhört, jeder Inhaber jener Prioritätsaktien aber berechtigt sein soll, in Folge einer 14 Tage vorher bei der Direktion gemachten Anzeige am 1. Juli d. J. bei den Bankhäusern von der Heydt-Kersten und Söhne in Elberfeld und Wilhelm Cleff in Düsseldorf gegen Vergütung eines Prozents deren Werth baar zu empfangen.

§. 7.

Die Einzahlung des neuen Prioritätsaktien-Kapitals geschieht auf Anweisung der Direktion bei den Bankhäusern der Gesellschaft in vier Terminen, nämlich:

a) mit zehn Prozent oder mit 100,000 Rthlr. binnen 14 Tagen nach dem Zuschlage gegen einfache Quittung und so, daß die Aktien für diese Summe erst bei Einzahlung des letzten Termins mit Erstattung der Zinsen zu vier Prozent ausgehändigt werden;

b) mit vierzig Prozent oder mit 400,000 Rthlr am 1. Juli d. J.;
c) mit fünf und zwanzig Prozent oder mit 250,000 Rthlr. am 15. August d. J.;
d) mit fünf und zwanzig Prozent oder mit 250,000 Rthlr. am 1. Oktober d. J.

Bei jeder dieser drei letztgedachten Terminzahlungen werden die betreffenden Aktiendokumente nach dem hier unter A. mitgetheilten Schema auf farbigem Papier mit Zinskupons nach dem beigefügten Muster B. von je vier zu vier Jahren dem Einzahlenden ausgehändigt.

A.
B.

§. 8.

Bei der zweiten und letzten Terminzahlung den 1. Juli und 1. Oktober d. J. ist den Inhabern der ältern gekündigten Prioritätsaktien gestattet, dieselben, nachdem sie durch die Direktion umgestempelt und so in neue Prioritätsaktien verwandelt worden, in Zahlung zu geben. Erfolgt dieser Austausch im ersten Termine am 1. Juli d. J., so wird ein Prozent der ausgetauschten Aktie als Prämie vergütet; erfolgt sie im letzten Termine den 1. Oktober d. J., so beträgt die Vergütung ein halbes Prozent.

§. 9.

Das emittirte Prioritätsaktien-Kapital soll in den ersten zehn Jahren nicht gekündigt und amortisirt werden. Nach Ablauf von zehn Jahren hat die Gesellschaft das Recht der Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten; und so lange das Kapital nicht gekündigt wird, die Verpflichtung, jedes Jahr mindestens die Summe von 10,000 Rthlr. des Kapitals mittelst Verloosung der Aktiennummern zu amortisiren. Diese Verloosung erfolgt wenigstens drei Monate vor dem bekannt gemachten Zahlungstage, in Gegenwart eines instrumentirenden Notars und der Direktion und unter gestatteter Anwesenheit der Aktieninhaber, in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Termine.

§. 10.

Die Auszahlung der ausgeloosten Aktien erfolgt an dem dazu bestimmten Tage durch die von der Direktion bekannt zu machenden Kassen nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Aktien gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Aktien auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale abgekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelöseten Aktien sollen in Gegenwart eines Notars verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Aktien aber, welche in Folge der Rückforderung oder Kündigung außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft sogleich wieder verausgaben. (vid. §. 12.)

§. 11.

An den Dividenden nehmen diese Prioritätsaktien keinen Antheil. Dagegen

gegen erhalten die ihnen zustehenden 4 Prozent Zinsen das Vorrecht vor allen übrigen vorhandenen Aktien dergestalt, daß die Zinsen der erstern bei der jährlichen Einnahme vor den Zinsen und den Dividenden der ältern Aktien in Abzug gebracht werden. Auch den Kapitalien der Prioritätsaktien steht dasselbe Vorzugsrecht vor den Kapitalien der ältern Aktien zu.

§. 12.

Obgleich die Inhaber der Prioritätsaktien, als solche, Mitglieder der Eisenbahngesellschaft sind und ihnen kein Kündigungsrecht zusteht, so sollen sie doch in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Aktien, unter Ausscheidung aus der Gesellschaft, von derselben zurückzufordern berechtigt sein:

a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen länger als 6 Monate ganz aufhört.

Es versteht sich von selbst, daß eine Versetzung in Verzug in gesetzlicher Form vorhergehen muß, ehe von dem, im gegenwärtigen Paragraph zugestandenen Rechte Gebrauch gemacht werden kann.

§. 13.

Die in dem §. 9. und 10. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, die Staatszeitung, die Frankfurter Oberpostamtszeitung, sowie durch die in Cöln, Düsseldorf und Elberfeld erscheinenden Zeitungen.

§. 14.

Die Inhaber der Prioritätsaktien sind zwar berechtigt, an den Generalversammlungen Theil zu nehmen, sind aber weder stimm- noch wahlfähig.

§. 15.

Alle durch den gegenwärtigen Nachtrag nicht geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsstatuts vom 23. September 1837. finden auch auf die gegenwärtig zu emittirenden Prioritätsaktien Anwendung.

Düsseldorf, den 9. April 1842.

Der Verwaltungs-Rath der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn

Im Auftrage: Der Präsident des Verwaltungsraths
von Sybel.

Schema A.

Prioritäts-Aktie

der

Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft.

№ ....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant

à 4 Prozent jährliche Zinsen.

Inhaber dieses hat auf Höhe von Einhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Statuten-Nachtrages emittirten Kapital von .... Thalern Prioritäts-Aktien der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft.

Düsseldorf, den ten 184

(L. S.) Die Direktion
der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft.

(Unterschriften.)

Schema B.

Prioritäts-Aktie №

Serie № I. Zinskupon № 1.

Inhaber dieses Kupons erhält gegen dessen Rückgabe am 184 aus der Kasse der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft ..... Thaler ..... Silbergroschen Preußisch Kurant ausgezahlt.

Düsseldorf, den ten 184

(L. S.) Die Direktion
der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft.

(Unterschriften.)

(Zu Nr. 2878 d.) Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 19. August 1844. des dritten Nachtrags zu dem Statute der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

wollen, nachdem von der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft in den Generalversammlungen vom 14. Oktober und 30. Dezember v. J. die in der Anlage enthaltenen Beschlüsse gefaßt worden, diesen Beschlüssen hierdurch, vorbe-

behaltlich der Rechte jedes Dritten, Unsere Bestätigung mit der Maaßgabe ertheilen, daß es bei der Bestimmung des §. 8. des Statuts, wonach der Reservefonds nicht über 100,000 Rthlr. betragen darf, für jetzt sein Bewenden behält, und die in Anregung gekommene Erhöhung dieses Fonds der statutmäßigen Beschlußfassung vorbehalten bleibt.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst der Anlage durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Düsseldorf bekannt zu machen.

Gegeben zu Erdmannsdorf, den 19. August 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Mühler. Flottwell.

Dritter Nachtrag
zu dem Statut der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft.

1) Zusatz zu §. 7. des Statuts.

Vom 1. Januar 1844. an werden Dividenden anstatt der Zinsen unter die Stammaktionaire vertheilt. Die Zahlung erfolgt auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung, welche im 2ten Quartal eines jeden auf das betreffende Betriebsjahr folgenden Jahres abgehalten wird, und nach den näheren von der Direktion zu erlassenden Bestimmungen:

Unter Dividende wird derjenige Theil der gesammten Betriebseinnahme eines Jahres verstanden, welcher übrig bleibt nach Abzug:

1) der gesammten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten;
2) der Zinsen der Prioritätsaktien;
3) der zur statutenmäßigen Amortisation der Prioritätsaktien erforderlichen Summen;
4) des zur Ergänzung des Reservefonds festgesetzten (§. 8.) Betrags;
5) der den Direktorialräthen statutenmäßig (§. 18.) gebührenden Tantièmen.

2) Aufhebung des §. 8. des Statuts und statt dessen folgende Bestimmung:

Für unvorhergesehene Ausgaben, Verbesserungen an der Eisenbahn u. s. w., sowie zur Erneuerung des Inventars, so weit dieselbe nicht aus den Unterhaltungs- und Betriebsfonds bestritten werden kann, wird fortwährend ein Reservefonds erhalten, dessen Höhe jedoch den Betrag von 150,000 Rthlr. niemals übersteigen darf. Die aus der Betriebseinnahme zur Ergänzung und Verstärkung des Reservefonds jährlich zu entnehmenden Beträge werden auf den Antrag der Direktion von dem Verwaltungsrathe festgesetzt, und dürfen ohne Genehmigung der Generalversammlung die Summe von 10,000 Rthlr. nicht überschreiten.

In

In Folge Reskripts Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers vom 31. August d. J. wird vorstehende Allerhöchste Bestätigungsurkunde des dritten Nachtrags zu dem Statut der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 7. September 1844.

Der Regierungspräsident und Königliche Kommissarius.

von Spiegel.

(Zu Nr. 2878 e.) Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 8. Januar 1847. des vieren Nachtrags zu dem Statut der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft nach Inhalt der Uns vorgelegten Verhandlungen der Generalversammlungen vom 1. Oktober 1845. und 13. Mai 1846. beschlossen hat,

a) das Maximum des Reservefonds von 100,000 Rthlr., wie solches im §. 8. des von Uns unter dem 23. September 1837. bestätigten Statutes festgesetzt worden ist, auf 150,000 Rthlr. zu erhöhen;

b) die Ausübung des Stimmrechtes in den Generalversammlungen den in der Anlage enthaltenen Beschränkungen zu unterwerfen,

wollen Wir, unter Aufhebung der, Unserer Bestätigungsurkunde vom 19. August 1844. in Betreff des Reservefonds beigefügten Maaßgabe zu den erwähnten Beschlüssen Unsere Genehmigung ertheilen, und den in der obigen Anlage enthaltenen Nachtrag zu dem unter dem 23. September 1837. bestätigten Statute hiermit bestätigen.

Die gegenwärtige Urkunde nebst der Anlage ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 8. Januar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Uhden. von Düesberg.

Vierter Nachtrag
zu dem Statut der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft.

Statt des §. 10. des Statutes und des in der Generalversammlung vom 23. Juni 1840. beschlossenen Zusatzes zu demselben:

Stimmberechtigt in der Generalversammlung ist jeder Besitzer von drei Aktien; doch kann kein Aktionair mehr als fünf Stimmen führen. Sechs Aktien gewähren zwei Stimmen, zwölf Aktien drei Stimmen,

men, vier und zwanzig Aktien vier Stimmen und acht und vierzig oder mehr Aktien nur fünf Stimmen. Bei Feststellung der Stimmberechtigung werden die eigenen Aktien mit denen der Vollmachtgeber zusammengezählt.

Zur Ausübung des Stimmrechts ist erforderlich, daß der betreffende Aktionair seinen Aktienbesitz mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung durch Vorzeigung der Aktien oder eines der Direktion als genügend erscheinenden Zeugnisses über den Besitz derselben nachgewiesen und in das dafür bestimmte Register hat einschreiben lassen. Außerdem muß in der unten (§. 12.) bestimmten Frist der Nachweis, daß der Aktienbesitz noch so besteht, wie er eingetragen ist, allemal erneuert werden.

(Nr. 2879.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 26. Juli 1847. über die Anwendung der bestehenden Sporteltaxen auf die neueren Prozeßverordnungen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 22. Juni d. J. bestimme Ich über die Anwendung der bestehenden Sporteltaxen auf die neuern Prozeßverordnungen, was folgt:

1) Die Sporteltaxe vom 9. Oktober 1833. mit ihren Ergänzungen und Erläuterungen findet sowohl für Gerichte als Justizkommissarien überall Anwendung, wo der Verordnung vom 21. Juli 1846. zufolge, das im Titel II. der Verordnung vom 1. Juni 1833. und in den diesen Titel ergänzenden späteren Bestimmungen vorgeschriebene Verfahren eintritt. Dasselbe gilt von dem in der Verordnung vom 28. Juni 1844. für Ehesachen bestimmten Verfahren.

   Dagegen bleiben in den übrigen im §. 29. der Verordnung vom 21. Juli 1846. bezeichneten besonderen Prozeßarten, insoweit für dieselben die früheren Prozeßvorschriften beibehalten sind, die Bestimmungen der Gebührentaxen vom 23. August 1815. auch ferner in Kraft.

2) Für Repliken und Dupliken, welche nicht sofort im Klagebeantwortungs-Termine von den Parteien aufgenommen werden — §. 7. der Verordnung vom 21. Juli 1846 — haben die Gerichte und Justizkommissarien dieselben Gebühren zu fordern, wie für Klagen und Klagebeantwortungen.

   Wenn Klagebeantwortungen, Repliken oder Dupliken von Justizkommissarien erst in den dazu anberaumten Terminen überreicht werden, und in diesen Terminen sonst nichts zur Sache verhandelt wird, so können die Justizkommissarien nur für die gedachten Prozeßschriften und nicht daneben auch für die Termine Gebühren fordern.

3) Der Gebührensatz Nr. 4. Abschnitt 2. der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833. kann zwar auch dann liquidirt werden, wenn in dem Termine ein Kontumazialprotokoll aufgenommen wird, fällt aber weg, wenn darin

darin eine schriftliche Klagebeantwortung (§. 3. der Verordnung vom 21. Juli 1846.) überreicht und mit keiner Partei weiter verhandelt ist.

4) Bei Rechtsstreitigkeiten im abgekürzten Verfahren — §. 13. a. a. O. — sind für den zur mündlichen Beantwortung und zugleich zur weiteren Verhandlung bestimmten Termin die Kosten Nr. 6. Abschnitt 2. der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833. zu entrichten.

Justizkommissarien erhalten für eine schriftliche Beantwortung auch in diesen Sachen die Gebührensätze wie im gewöhnlichen Verfahren.

5) Bei kommissarischen Erörterungen — §. 14. der Verordnung vom 21. Juli 1846. — kommen sowohl für Gerichte, als für Justizkommissarien, die Kosten nach den Gebührentaxen vom 23. August 1815. Nr. 42. (40.) Abschnitt 4. und beziehungsweise Nr. 19. Abschnitt 1. für jeden Termin zum Ansatz.

6) In Bagatellsachen, welche nach §. 28. der Verordnung vom 21. Juli 1846. durch ein Mandat ohne Widerspruch erledigt werden, sind die Kosten nach Abschnitt 1. der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833. zu entrichten.

7) Für eine fortgesetzte mündliche Verhandlung, die wegen Weitläuftigkeit der Sache oder zum Zweck von Beweisaufnahmen vor dem erkennenden Richter hat erfolgen müssen, sind die Justizkommissarien dieselben Gebühren, wie die Gerichte Nr. 11. Abschnitt 2. der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833. zu liquidiren befugt.

8) In Beschwerdesachen kommen bei den Gerichten für Aufnahme von Beschwerden die Sätze Nr. 2. Abschnitt 5. der Gebührentaxe vom 23. August 1815. und für die Bescheide die Sätze Nr. 2. Abschnitt 2. der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833., dagegen bei den Justizkommissarien für Anfertigung der Beschwerden die Sätze Nr. 8. Abschnitt 1. der Gebührentaxe vom 23. August 1815. zur Anwendung.

9) Justizkommissarien erhalten für die Unterzeichnung von Schriftsätzen in der Regel die Hälfte der für Anfertigung derselben bestimmten Gebühren, jedoch kann der Betrag nach dem Maaße der Mühwaltung bis zu den vollen Sätzen erhöht werden.

Sie, der Justizminister Uhden, haben die Gerichte nach vorstehenden Bestimmungen mit Anweisung zu versehen.

Sanssouci, den 26. Juli 1847.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister von Savigny, Uhden und von Düesberg.